

Tierwelt & Wassersport

Unachtsame Wassersportler sind eine große Gefahr vor allem für Vögel und Seehunde. Machen Sie ruhige Fahrt. Verzichten Sie aufs Trockenfallen in sensiblen Bereichen.

Brutvögel

Salzwiesen, Watten und Strände sind Brut- und Aufzuchtgebiet vieler Vögel. Bedrohte Arten wie Seeregenvogel und Zwergseeschwalbe brüten auf den Stränden. Tritt und Beunruhigung gefährden die Gelege und die erfolgreiche Aufzucht des Nachwuchses.

Zugvögel

Millionen von Zugvögeln wie Knutt und Alpenstrandläufer rasten vom Spätsommer bis zum Frühjahr im Wattenmeer. Hier müssen sie in Ruhe die nötigen Fettreserven für den Weiterflug in die Brut- oder Überwinterungsgebiete „auftanken“.

Mauser

Vögel wie Eider- und Brandente sind zeitweise flugunfähig, wenn sie sich in der Mauser befinden. Sie treiben dann in Trupps auf dem Wasser oder rasten am Rande trocken gefallener Platen. Sie können nur schwimmend oder watschelnd flüchten und reagieren auf Störungen bereits auf große Entfernung.

Seehunde

Zum Ausruhen, zur Aufzucht der Jungen und zum Haarwechsel brauchen Seehunde Sandbänke. Die gewandten Schwimmer sind an Land behäbig und reagieren empfindlich auf Störungen. Schon wenn die Tiere den Kopf heben, ist das ein Zeichen für Beunruhigung. Die Flucht ins Wasser ist ihr letztes Mittel, der Störung auszuweichen. Vermehrtes „Robben“ auf der Flucht ruft vor allem bei Jungtieren oft tödliche Entzündungen der Nabelwunde hervor.

Wassersportler sind fair zur Natur!

Genießen Sie die Ruhe in dieser einmaligen Naturlandschaft. Vermeiden Sie jeglichen Lärm und lassen Sie den Motor nicht unnötig laufen.

Informieren Sie sich vor dem Törn über die Schutzgebietsbestimmungen im Fahrtgebiet. Halten Sie sich an die Befahrensregelung. Verwenden Sie immer die aktuellen amtlichen Seekarten.

Halten Sie, wo immer möglich, 500 m Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen.

Beobachten und fotografieren Sie Tiere aus der Ferne.

Verwenden Sie nach Möglichkeit giftfreie Schiffsanstriche. Halten Sie das Wasser sauber. Abfälle und Fäkalien gehören nicht ins Wasser, auch nicht der Inhalt der Chemietoilette. Nutzen Sie die Sammelstellen in den Häfen.

Seekajak-Fahrer erkundigen sich bei Ihren Verbänden nach geeigneten „Trittsteinen“.



Impressum
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Virchowstr. 1, 26382 Wilhelmshaven, Tel. 04421-911-0
poststelle@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de
www.nationalpark-wattenmeer.niedersachsen.de
Fotos: Nationalparkverwaltung; Ralf Sinning.
Druck: SKN, Norden. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier.
© Nationalparkverwaltung, Januar 2012

Wassersport im Nationalpark

Nationale
Naturlandschaften



WATTENMEER
WELTNATURERBE

Nationalpark
Wattenmeer



Wassersport in der Natur - mit der Natur

Immer hart am Wind in fast unberührter Natur: Das Wattenmeer vor der niedersächsischen Küste ist ein Traumrevier. Seit 1986 ist diese Naturlandschaft durch den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ geschützt und seit 2009 Teil des UNESCO-Weltnaturerbes. Auch Sie können zum Schutz dieses einzigartigen Lebensraumes beitragen, damit auch kommende Generationen sich an der einmaligen Landschaft und ihrer Tier- und Pflanzenwelt erfreuen können. Bitte beachten Sie dieses Faltblatt, bevor Sie zum nächsten Törn starten.

Nationalpark-Gesetz und Befahrensregelung

Grundsätzlich ist das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch das Nationalpark-Gesetz (NWattNPG) geregelt. Als Wassersportler müssen Sie darüber hinaus Folgendes beachten: Wenn es mit Wasser bedeckt ist, gilt das gesamte Wattenmeer als Bundeswasserstraße. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen und -sportgeräten regelt deshalb das Bundesverkehrsministerium. Es hat zum Schutz von Seehunden, Brut- und Rastvögeln eine Befahrensverordnung (NPNordSBefV) erlassen.

Im Folgenden haben wir das Wichtigste aus beiden Rechtsnormen für Sie zusammengefasst.

Betreten und Befahren der Schutzzonen

Der Nationalpark ist in drei Zonen mit unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit und -intensität eingeteilt. Die Grenzen der Schutzzone I (Ruhezone) und die Außengrenze des Nationalparks finden Sie in den aktuellen amtlichen Seekarten.

Schutzzone I = Ruhezone

Die Ruhezone dürfen Sie ganzjährig nur auf den zugelassenen Wegen bzw. Wattwanderwegen betreten.

Wander- und Reitwege an Land sind vor Ort ausgepflockt und in den Karten der Nationalparkverwaltung dargestellt. Das Trockenfallen ist in der Ruhezone grundsätzlich nicht möglich, da die Ruhezone nur während des Hochwassers

befahren werden darf (3-Stunden-Regelung der Befahrensverordnung).

Schutzzone II = Zwischenzone

In der Zwischenzone dürfen Sie mit Ihrem Boot trocken fallen, umher gehen und Ihren Hund an der Leine ausführen. Zum Schutz der Natur sind Störungen wie Lärm, Lagern, Lagerfeuer natürlich nicht erlaubt. Halten Sie ausreichend Abstand von Robben und rastenden Vögeln. Wenn Sie im Umkreis Ihres Bootes Seegraswiesen oder Muschelbänke entdecken, betreten Sie bitte diese empfindlichen Bereiche nicht. In den Salzwiesen (Heller, Groden) darf die Zwischenzone vom 1. April bis 31. Juli, in der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, nur auf den markierten Wegen betreten werden.

Schutzzone III = Erholungszone

Die Erholungszone dient dem Bade- und Kurbetrieb. Motorgetriebene Fahrzeuge sind dort nicht erlaubt.

Zeitliche und örtliche Beschränkungen

Für alle Wasserfahrzeuge, ob mit Motor-, Wind- oder Muskelkraft betrieben, gelten nach Befahrensverordnung:

Zeitliche Beschränkungen

Die Ruhezone des Nationalparks darf außerhalb der gekennzeichneten und in den Seekarten eingezeichneten Fahrwasser nur während des Hochwassers (d. h. von drei Stunden vor bis drei Stunden nach dem mittleren Tidehochwasser) befahren werden. Das bedeutet auch: Trockenfallen verboten!

Örtliche Beschränkungen

In der Ruhezone sind besondere Schutzgebiete festgelegt, die in den amtlichen Seekarten eingezeichnet sind. Für diese Gebiete gilt ein striktes Befahrensverbot:

- in Robbenschutzgebieten vom 1.5. bis 1.10. des Jahres
- in den Vogelschutzgebieten bei Memmert/Juist und Minsener Oog vom 1.4. bis 1.10. des Jahres
- in Vogelschutzgebieten vor Salzwiesen ganzjährig
- in kombinierten Robben- und Vogelschutzgebieten vom 1.4. bis 1.10. des Jahres.

Höchstgeschwindigkeiten

Für motorbetriebene Fahrzeuge gelten darüber hinaus folgende Beschränkungen (alle Geschwindigkeitsangaben für die Fahrt durch das Wasser):

In der Ruhezone (Zone I)

- außerhalb der bezeichneten Fahrwasser: Höchstgeschwindigkeit 8 kn (Knoten)
- innerhalb der Fahrwasser: maximal 12 kn
- Motorboote mit Wasserskiern oder sogenannte Wassermotorräder (Jetbikes, Jetskooter) dürfen die Ruhezone nicht befahren!

In der Zwischenzone (Zone II):

- außerhalb der Fahrwasser: maximal 12 kn
- innerhalb der Fahrwasser: maximal 16 kn

Kitesurfen

Kitesurfer üben durch ihre Zugdrachen eine besondere Störwirkung auf Brut- und Rastvögel aus. Die Vögel nehmen die Drachen, die sich am Himmel bewegen, als Greifvögel wahr und ergreifen die Flucht. Deshalb ist das Kitesurfen - wie alle Drachensportarten - in der Ruhe- und Zwischenzone des Nationalparks grundsätzlich verboten. Erkundigen Sie sich bei den Gemeinden nach speziell zugelassenen Kitesurf-Flächen.

Rastvögel wie diese Austernfischer reagieren empfindlich auf Störungen durch Wassersportler

